

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2003

über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 363)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/71/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) auf den Färöer wurde die Entscheidung 2000/574/EG der Kommission vom 14. September 2000 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöer ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/110/EG ⁽⁵⁾, erlassen. Die Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr. Diese Maßnahmen gelten bis zum 1. Februar 2003.
- (2) Trotz der von den Färöer getroffenen Maßnahmen wurden im Jahr 2002 weitere ISA-Ausbrüche gemeldet, so dass nicht mit einer schnellen Tilgung der Seuche gerechnet werden kann.
- (3) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass es keinen Beweis für eine vertikale Übertragung des ISA-Virus gibt.
- (4) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Internationalen Tierseuchenamtes sowie der Erfahrungen und Praxis in den Mitgliedstaaten und von ISA betroffenen

Drittländern ist nicht nachgewiesen worden, dass die Schutzmaßnahmen der Entscheidung 2000/574/EG im Hinblick auf Eier und Gameten der Salmoniden einer Zuchtanlage auf den Färöer aufrechterhalten werden müssen, die nicht aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden bestimmten tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Maßnahmen sollten daher durch die Maßnahmen der vorliegenden Entscheidung ersetzt und die Entscheidung 2000/574/EG dementsprechend aufgehoben werden.

- (5) Angesichts der Seuchenlage auf den Färöern sollten die Schutzmaßnahmen der vorliegenden Entscheidung bis Februar 2004 gelten.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lebende Fische, Eier und Gameten der Salmoniden

- (1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer.
- (2) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von lebenden Eiern von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer nur dann zu, wenn sie sowohl unmittelbar nach dem Ablachen als auch im Augenpunktstadium desinfiziert wurden und die Sendungen von einer Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang I begleitet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von lebenden Gameten von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer zu.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 13.

*Artikel 2***Bedingungen für die Einfuhr nicht verarbeiteter Salmoniden für den menschlichen Verzehr**

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von ausgenommenem geschlachteten atlantischen Lachs (*Salmo salar*), Lachsforellen (*Salmo trutta*) und Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) mit Ursprung auf den Färöer zu. Sind die Salmoniden nicht ausgenommen, müssen sie von einer Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II begleitet sein.

*Artikel 3***Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Zwecke**

Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr von Proben der unter diese Entscheidung fallenden Tiere und Erzeugnisse für wissenschaftliche Zwecke in ihr Hoheitsgebiet zulassen.

Artikel 4

Die Entscheidung 2000/574/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission umgehend davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 3. Februar 2003 und bis zum 1. Februar 2004.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster der Gesundheitsbescheinigung hinsichtlich ISA bei der Einfuhr von Eiern von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Referenzcode Nr.

ORIGINAL

1. Behörden 1.1. Zuständige Behörde: 1.2. Mit der Ausstellung betraute Behörde: <hr/> 2. Herkunft der Sendung 2.1. Herkunftszuchtanlage: 2.2. Anschrift der Zuchtanlage: 2.3. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Versenders:	3. Bestimmung der Sendung 3.1. Mitgliedstaat: 3.2. Name des Betriebs: 3.3. Anschrift: 3.4. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Empfängers: <hr/> 4. Beförderungsmittel und Identifizierung der Sendung 4.1. Lkw, Eisenbahnwagen, Schiff oder Flugzeug: 4.2. Zulassungsnummer(n), Name des Schiffes oder Flugnummer: 4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:
--	--

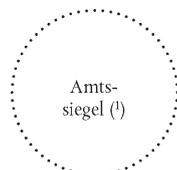
5. Beschreibung der Sendung

Befruchtete Eier der Fischart(en)		Gesamtvolumen der Eier
Wissenschaftlicher Name	Gebräuchliche Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> <i>Salmo salar</i>	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
<input type="checkbox"/> <i>Salmo trutta</i>	<input type="checkbox"/> Lachsforelle	
<input type="checkbox"/> <i>Oncorhynchus mykiss</i>	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	

6. Gesundheitsbescheinigung für Eier von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Eier sowohl unmittelbar nach dem Abläichen als auch im Augenpunktstadium gemäß Abschnitt 5.2. Anlage 5.2.1 des Internationalen Gesundheitscodes für Wassertiere des Internationalen Tierseuchenamtes, Dritte Ausgabe 2000, desinfiziert wurden und aus einer Zuchtanlage stammen, für die keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Lachse gelten.

Ausgestellt in (Ort) , am (Datum)



.....
 (Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

.....
 (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Unterschrift und das Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.

ANHANG II

Muster der Gesundheitsbescheinigung hinsichtlich ISA für die Einfuhr von nicht ausgenommenen Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Referenzcode Nr.

ORIGINAL

<p>1. Behörden</p> <p>1.1. Zuständige Behörde:</p> <p>1.2. Mit der Ausstellung betraute Behörde:</p> <hr/> <p>2. Herkunft der Sendung</p> <p>2.1. Herkunftsschlacht- und Verpackungsbetrieb:</p> <p>2.2. Anschrift des Betriebs:</p> <p>2.3. Herkunftszuchtanlage:</p> <p>2.4. Anschrift der Zuchtanlage:</p> <p>2.5. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Versenders:</p>	<p>3. Bestimmung der Sendung</p> <p>3.1. Mitgliedstaat:</p> <p>3.2. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Empfängers:</p> <hr/> <p>4. Beförderungsmittel und Identifizierung der Sendung</p> <p>4.1. Lkw, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug:</p> <p>4.2. Zulassungsnummer(n), Name des Schiffes oder Flugnummer:</p> <p>4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:</p>
--	---

5. Beschreibung der Sendung

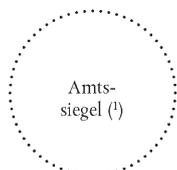
Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische
Wissenschaftlicher Name	Gebräuchliche Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Salmo salar	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
<input type="checkbox"/> Salmo trutta	<input type="checkbox"/> Lachsforelle	
<input type="checkbox"/> Oncorhynchus mykiss	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	

6. Gesundheitsbescheinigung für Erzeugnisse von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die Erzeugnisse gemäß Nummer 5 dieser Bescheinigung aus einer Zuchtanlage und einem Betrieb stammen, die in einer Region der Färöer liegen, für die keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden gelten.

Ausgestellt in , am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Unterschrift und das Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.